

8. Ist im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts das Strafgericht, das über die Anklage aus § 360 Nr. 8 St.G.B.'s wegen unbefugter Annahme von Prädikaten des niederen Adels zu urteilen hat, an die Entscheidung des Heroldsamts gebunden, daß dem Angeklagten das angenommene preussische Adelsprädikat nicht zustehe?

A.L.R. II. 9 §§ 17—20, Anh. § 120.

St.P.D. §§ 260, 261.

II. Straffenat. Ur. v. 19. November 1909 g. S. II 641/09.

I. Landgericht I Berlin.

#### Gründe:

Der Angeklagte ist von der Anklage der Adelsanmaßung durch Urteil des Landgerichts I zu Berlin vom 24. September 1908 rechtskräftig freigesprochen worden. Das Königliche Heroldsamt hat durch Beschluß vom 21. November 1908 ausgesprochen, der Angeklagte gehöre dem preussischen Adel nicht an, weil sein Vater acht andere Kinder 1848—1870 unter dem einfachen Namen S. in die Taufbücher habe eintragen lassen, mithin bis zum Jahre 1870 nicht regelmäßig adliger Vorrechte und Prädikate sich bedient habe, weil, trotz der Anmeldung der Taufe des Angeklagten unter dem Namen von S., im Jahre 1850 die Voraussetzung des § 19 A.L.R. II. 9 nicht nachgewiesen sei, und weil, selbst wenn man dies unterstellen wolle, die rechtliche Vermutung des § 19 durch näher dargelegte Umstände widerlegt sei. Der Beschluß ist dem Angeklagten am 27. November 1908 mitgeteilt worden. Von der Anklage, in Berlin seit 27. November 1908 unbefugt das Adelsprädikat „von“ angenommen zu haben, ist der Angeklagte durch das von der Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft angefochtene Urteil freigesprochen worden. Die Begründung der Freisprechung führt aus: Der Beschluß des Heroldsamts sei für das erkennende Gericht nicht bindend. Es liege fest, daß der Angeklagte und seine unmittelbaren Vorfahren sich die letzten 44 Jahre vor der polizeilichen Verwarnung, ja schon seit erheblich längerer Zeit, des Adelsprädikats ruhig, d. h. ohne Widerspruch des Staates bedient haben, und zwar unter Umständen, die diesem an sich

die Möglichkeit eines Anerkennnisses oder der Verfassung eines solchen boten. Folglich sei nach § 19 A.L.R. II. 9 zu vermuten, daß dem Angeklagten der Geschlechtsadel wirklich zukomme. Der Gegenbeweis, daß er in Wahrheit nicht adlig sei, habe nicht erbracht werden können.

Die Meinung des Angeklagten ist unrichtig, seine Freisprechung durch das Urteil vom 24. September 1908 schließe die neue Strafverfolgung aus; denn die abgeurteilte und die abzuurteilende Übertretung sind mit Rücksicht auf die Zeit der Begehung verschiedene strafbare Handlungen.

Der Erfolg der Revision hängt daher von der Entscheidung der Frage ab:

Ist im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts das Strafgericht, das über die Anklage aus § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs wegen unbefugter Annahme von Prädikaten des niederen Adels zu urteilen hat, an die Entscheidung des Heroldsamts gebunden, daß dem Angeklagten das angenommene preussische Adelsprädikat nicht zustehe?

Diese in neuerer Zeit wiederholt eingehend erörterte Frage (Archiv für öffentliches Recht Bd. 22 S. 1, Bd. 23 S. 1, 177, Bd. 24 S. 85) ist mit dem Oberlandesgericht Königsberg (Goldt. Arch. Bd. 56 S. 249) zu bejahen, im Gegensatz namentlich zu dem Urteile des II. Straffenats des Kammergerichts vom 19. November 1907, Jahrb. 36 C 105.

I. Im Sinne des Allgemeinen Landrechts (vgl. §§ 1. 80 II. 9) ist der Adel auf Grund der geschichtlichen Entwicklung mit seinen staats-, kirchen- und privatrechtlichen Vorrechten ein bevorzugter Stand, die Zugehörigkeit zum Adel ein subjektives öffentliches Recht, ein öffentlich-rechtliches Ständerecht, rechtliche Beziehungen des Adligen zum Staate erzeugend.

Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger vereinigen sich in seinem Oberhaupte (§ 1 II. 13). Dem Oberhaupte gebührt das Hoheitsrecht, den Adel zu verleihen, zu erneuern und anzuerkennen (vgl. § 7 II. 13, § 9 flg., § 96 flg. II. 9). Der König ist in der Ausübung des Hoheitsrechts frei, soweit er sich nicht selbst beschränkt hat. Er kann die Ausübung einer Behörde übertragen. Deren Verfügungen innerhalb ihrer Zuständigkeit stehen seinen eigenen gleich, solange er sie nicht abändert.

Eine solche Übertragung hat im 19. Jahrhundert stattgefunden auf den Staatskanzler (Verordnung vom 27. Oktober 1810, G. S. S. 3), das Ministerium des königlichen Hauses (Kabinetts-Ordnung vom 11. Januar 1819, G. S. S. 2), die Ministerien der Justiz und des Innern (Erlaß vom 3. Oktober 1848, G. S. S. 269), das Ministerium des königlichen Hauses (Erlaß vom 16. August 1854, G. S. S. 516), das in diesem errichtete Heroldsamt (Allg. Vfg. vom 13. Juni 1855, J. M. Bl. S. 175).

Das Ministerium des königlichen Hauses und damit auch das Heroldsamt, das eine ihm untergeordnete Abteilung bildet, gehört zu den staatlichen Behörden, soweit es mit der Bearbeitung staatlicher Angelegenheiten befaßt ist, wenngleich es sich in staatsrechtlicher Beziehung von den sonstigen verfassungsmäßigen Staatsbehörden unterscheidet. Die Verfügungen des Heroldsamts, die es in Standes- und Adelsfachen erläßt, haben öffentlichen, behördlichen Charakter.

(Vgl. Beschluß des Zivilsenats Ia des Kammergerichts vom 21. Mai 1908, Jahrb. 36 A. 54, worin dargelegt ist, daß in dem Verfahren, betreffend die Berichtigung der Standesregister, die Gerichte an eine Entscheidung des Königs oder der zuständigen Adelsbehörde über die Zugehörigkeit eines preussischen Staatsangehörigen zum Adelsstand oder zu einer höheren Adelsstufe gebunden sind.)

Die Entscheidung über Staatshoheitsrechte ist den ordentlichen Gerichten entzogen, was die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges über das Recht auf den Adel zur Folge hat. Ist sie von zuständiger Stelle ergangen, so ist sie als Willenserklärung des Staates für alle Staatsbehörden verbindlich. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bedarf überzeugender Begründung.

Das A. L. R. hat im T. II Tit. 9 folgende Vorschriften:

§ 17. Die Aufnahme in adlige Ritterorden und Stifter zu adligen Stellen, zu Turnieren, zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Kollegien, sowie zu adligen Hofämtern beweiset den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel.

§ 18. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden haben und denselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adligen Rechten durch den Fiskus nicht beunruhigt werden (T. I Tit. 9 §§ 641 flg.).

§ 19. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren vierundvierzig Jahre hindurch sich adliger Prädikate und Vorrechte ruhig bedient und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkennung des Staats für sich haben, für den streitet die rechtliche Vermutung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme.

§ 20. Dagegen ist die nur ein- und anderesmal geschehene Beilegung adliger Prädikate in gerichtlichen oder anderen öffentlichen Ausfertigungen zum Beweise des Geschlechtsadels für sich allein noch nicht hinreichend.

§ 95. Wenn eine adlige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich bei dem Landes-Justizkollegio der Provinz melden und seine Befugnis dazu nachweisen.

Anh. § 120. Den Landeskollegii steht nicht die Befugnis zu, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären und auf deren Grund die nachsuchende Familie zu autorisieren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne; vielmehr bleibt dies der näheren Beurteilung des Lehndepartements vorbehalten.

1a) Der Anhangsparagraph 120 erläutert den § 95, den einzigen in T. II Tit. 9, der von gewissen Befugnissen der Landesjustizkollegien in Adelsachen handelt. Er stimmt mit der vorangegangenen Deklaration vom 24. September 1798 fast wörtlich überein mit der Abweichung, daß hier die Beurteilung dem Kabinettsministerium vorbehalten war.

Er spricht bei Verdunkelung des Adels durch zwei Geschlechtsfolgen den Landes-Justizkollegien die Befugnis ab, die geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, mithin eine den Rechtszustand klarstellende, deklaratorische Entscheidung über die Beweisfrage zu erlassen, ob der Vorfahr dem Adel angehört habe und ob der Adel inzwischen verloren sei. Er verneint ihre Zuständigkeit zur Autorisation der nachsuchenden Familie, daß sie sich des Adels wiederum, d. h. wie vor den zwei Geschlechtsfolgen bedienen könne, also zu einer rechtsbegründenden, konstitutiven Adelserneuerung. Er behält die den Landes-Justizkollegien nicht zustehenden Entscheidungen, also namentlich die rechtserzeugende der Ermächtigung zur Wiederaufnahme des Adels dem Lehndepartement vor.

Hierdurch ist für einen besonderen Fall, wo die Begründung der Zuständigkeit der Gerichte aus dem Wortlaute des § 95 versucht worden war, die ohnehin vorhandene Unzuständigkeit der Gerichte authentisch festgesetzt, als Ausfluß der allgemeinen Regel von der Zuständigkeit des Staatsoberhauptes. Es ist nicht etwa „in dem angezeigten Falle“ der Zweifelhaftigkeit des Adels eine Zuständigkeit der Gerichte ausgeschlossen, welche ohne diese Einschränkung bestehen würde. Für eine Zuständigkeitsbeschränkung gerade in dem einen hervorgehobenen Falle wäre ein verständiger Grund nicht zu finden.

b) Durch die in § 19 aufgestellte rechtliche Vermutung hat sich der König in billiger Berücksichtigung der mit dem Zeitablauf leicht verbundenen Erschwerung des Beweises des Adelsrechts in der Befugnis beschränkt, die Adelsführung zu beanstanden. Die Vermutung eines Titels für das Adelsrecht, d. h. landesherrliche Verleihung oder Abstammung von einem adligen Vater, kommt demjenigen zugute, der sich allein oder einschließlicly der Zeit der Adelsführung seiner unmittelbaren Vorfahren adliger Prädikate und Vorrechte ruhig bedient „und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkennnis des Staats für sich hat“.

Die Auslegung des § 19 bietet namentlich wegen der Worte „und also ein ausdrückliches . . .“ besondere Schwierigkeiten.

Der Staat wird in Adelsfachen durch den König vertreten. Für diesen bestand kein erkennbarer Anlaß, sich eine Beschränkung in der Ausübung seines Majestätsrechts für den Fall aufzuerlegen, daß staatliche Behörden außerhalb ihrer Zuständigkeit die Adelsführung ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten und in sein Bestreitungsrecht eingriffen. Mit dem Anerkennnis des Staates wird daher ein Anerkennnis des Königs (oder der Adelsbehörde) gemeint sein, was mit dem Grundgedanken des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, daß das Recht auf den Adel die Anerkennung des Königs voraussetzt.

Ein stillschweigendes Anerkennnis erfordert regelmäßig die Kenntnis der Umstände, aus denen die Billigung gefolgert werden kann. Allein das Wort „also“ rechtfertigt den Schluß, daß der 44jährige ruhige Gebrauch von adligen Prädikaten und Vorrechten, unabhängig von der Kenntnis des Königs oder der Adelsbehörde, das stillschweigende Anerkennnis zur Folge haben, als solches gelten soll.

Ein ausdrückliches Anerkenntnis des Adelsrechts würde dies Recht beweisen und daher die rechtliche Vermutung überflüssig machen. Bei Erwähnung des ausdrücklichen Anerkenntnisses mag an Schreiben gedacht sein, in welchen das Adelsprädikat gebraucht ist, weil in diesem Gebrauch eine ausdrückliche Anerkennung gefunden und die Hervorhebung eines solchen für den ruhigen Adelsgebrauch besonders geeigneten Beweismittels als zweckmäßig erachtet ist.

Wenn man indessen den § 19 auch anders auslegt, insbesondere dahin, daß das Anerkenntnis des Staates auf alle staatlichen Behörden zu beziehen oder daß die Kenntnis des Staates von dem Adelsgebrauche zur Begründung eines stillschweigenden Anerkenntnisses erforderlich oder daß unter dem ausdrücklichen Anerkenntnis eine ausdrückliche Erklärung der Nichtbeanstandung des Adelsgebrauchs zu verstehen ist: Nichts sagt der § 19 darüber, daß die Gerichte zuständig seien, über das Vorhandensein der Voraussetzungen der rechtlichen Vermutung zu entscheiden.

Daß vor Ablauf der 44 Jahre die Vermutung für das Adelsrecht nicht Platz greift, folgt aus der Unanwendbarkeit eines Rechtsatzes in jedem Falle, wo seine tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Ein Rechtsatz, der eine Ausnahme aufstellt, bestimmt nichts über die Regel. Der § 19 trifft keine Bestimmung darüber, was geschehen soll, wenn die Voraussetzungen der Vermutung nicht gegeben sind. Er schreibt für die Zeit vor Ablauf der 44 Jahre weder über die Wirkung einer während dieses Zeitraumes geschehenen Nichtbeanstandung noch über die Zuständigkeit einer Behörde irgend etwas vor. Es ist nicht angängig, eine richterliche Zuständigkeit daraus abzuleiten, daß der § 19 für die Zeit vor Ablauf der 44 Jahre keine Bestimmung getroffen habe.

c) Der § 20 ist nach seiner Entstehungsgeschichte — ohne die Worte: nur ein- und anderesmal geschehene — ein Zusatz zu § 17. Der § 17 sagt positiv, was die Zugehörigkeit zum Adel beweist; der § 20 bestimmt negativ, was „dagegen“ den Geschlechtsadel nicht beweist. Betrachtet man den § 20 als Zusatz zu § 17, so kann den eingeschalteten hervorgehobenen Worten Bedeutung nicht beigemessen werden.

Aber der § 20 ist im Gesetz mit „dagegen“ unmittelbar an die §§ 18. 19 angeknüpft, welche von den Vermutungen, nicht von dem

Beweise des Geschlechtsadels handeln. So angesehen, enthält er die durch gewisse Vorkommnisse veranlaßte, zur Vermeidung eines Irrtums getroffene Vorschrift: Die gelegentliche Beilegung adliger Prädikate in gerichtlichen oder anderen öffentlichen Ausfertigungen beweist für sich allein nicht die Voraussetzung der Vermutung des § 19, den ruhigen Adelsgebrauch, geschweige denn den Geschlechtsadel. Dabei mag daran gedacht sein, daß eine häufige derartige Beilegung als geeignetes Beweismittel für die ruhige Adelsführung erscheine.

Jedenfalls ist aus § 20 die Zuständigkeit der Gerichte, einen Beweis des Geschlechtsadels oder des ruhigen Adelsgebrauchs deklaratorisch als geführt anzuerkennen, um so weniger abzuleiten, als sonst diese Zuständigkeit auch allen andern Behörden und Beamten zugesprochen werden müßte, welche öffentliche Ausfertigungen zu erteilen befugt sind. Der § 20 sagt nicht, wem gegenüber der Beweis zu führen ist, von welchem er redet.

2. Betrachtet man die Verfügungen und Meinungsäußerungen, die im Laufe der Zeit von hohen Stellen aus über die Frage der Adelsanerkennung ergangen sind, so ergibt sich, daß niemals die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung in Adelsachen in einer einigermaßen unzweideutigen Weise anerkannt, daß vielmehr die gegen-  
teilige Meinung, wenn auch nicht überall mit voller Deutlichkeit, erkennbar ist.

Das Reskript an das Kammergericht vom 23. Mai 1799, beginnend mit den Worten: Wir von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen usw., und schließend: Auf seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl v. Alvensleben (N. C. C. X, 2441), spricht von der Prüfung und Bezeugung des Adels durch verschiedene Behörden, aber von der Entscheidung des Kabinettsministeriums. Es betrifft zwar die „Untersuchung des Adels derjenigen jungen Leute, welche in die Kadettenhäuser aufgenommen oder als Junker bei den Regimentern angestellt werden sollen“, läßt aber nicht erkennen, daß in bezug auf die jungen Leute eine von dem allgemeinen Recht abweichende Regelung erfolgen solle. An demselben 23. Mai 1799 sind die nämlichen Bestimmungen, welche in der Verfügung an das Kammergericht enthalten sind, an die verschiedenen Justiz- und Administrationsbehörden ergangen. Dies erwähnt der Minister des Königlichen Hauses in seinem Antwortschreiben vom 28. März 1838

an den Justizminister. Er erklärt dabei sein Einverständnis, daß nach § 95 des Allgemeinen Landrechts II. 9 die vorläufige Prüfung des Adels, wenn Zweifel darüber oder über die Befugnis zu einer höheren Stufe des Adels entstanden, zum Ressort des Landesjustizkollegiums gehöre, die Entscheidung aber nach Analogie des § 120 des Anhangs dem Ministerium der Angelegenheiten des Königlichen Hauses zukomme („nach Analogie“: weil es sich nicht um den Fall der Adelsverdunkelung, also um Adelserneuerung handelte, sondern um das gegenwärtige Bestehen des Adels).

Die Birkularverfügung des Justizministers über das bei Anmaßung des Adels zu beobachtende Untersuchungsverfahren vom 16. Februar 1838 (v. Kamph, Jahrb. Bd. 51 S. 177) läßt nach ihrem Wortlaute die Auslegung zu, daß, weil die Berichterstattung an das Justizministerium nur „bei obwaltenden Bedenken“ über die „Zuständigkeit des Adels“ angeordnet ist und weil das Bestehen von Bedenken nur von der Behörde geprüft werden kann, welche im Falle der Bejahung Bericht zu erstatten hat, die Gerichte als befugt angesehen worden sind, unter Verneinung von Bedenken das Adelsrecht oder die Vermutung für das Adelsrecht auf Grund eigener Beweismüdigung für bestehend zu erachten. Aber diese Auslegung ist nicht notwendig; sie paßt nicht zu dem erwähnten, schon im folgenden Monat festgestellten Einverständnisse der Minister über das Entscheidungsrecht des Ministeriums des Königlichen Hauses. Begründeter ist die Auffassung: Der Beweis der Zuständigkeit des Adels konnte nur in Gemäßheit des § 17 oder durch eine das Adelsrecht begründende oder anerkennende oder den 44jährigen Gebrauch des Adels feststellende Entscheidung des Königs oder der Adelsbehörde geführt werden. Wurde ein solcher Beweis von dem wegen Adelsanmaßung Angezeigten nicht geführt und war es nicht klar, daß diesem der beanspruchte Adel fehlte, so „walteten Bedenken ob“ und es war Bericht zu erstatten. Daß die „Rückfrage“ dann nicht bloß zu einem Rechtsgutachten, sondern zu einer Entscheidung des Ministeriums des Königlichen Hauses führte, war zu erwarten.

In einem besonderen Falle hat der Justizminister am 13. März 1844 den Antragsteller dahin beschieden, daß nur das Königliche Hausministerium zu beurteilen habe, inwiefern ihm der Freiherrnstand zustehe.

Die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 13. Juni 1855 (S. M. Bl. S. 175) läßt es offen, aus welchem Grunde die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen werden, daß das Heroldsamt mit ihnen in Kommunikation treten könne.

Nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht läßt sich somit für das Adelsrecht keine Ausnahme von dem Grundsatz begründen, daß die Ausübung eines Hoheitsrechts auch die ordentlichen Gerichte bindet.

II. Zwar sind die Vorrechte des Adels im Laufe der Zeit im wesentlichen beseitigt und der Art. 4 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt, daß Standesvorrechte nicht stattfinden. Allein aus dem Wegfalle der Vorrechte folgt nicht der Wegfall des Hoheitsrechts, den Adel zu verleihen, zu erneuern und anzuerkennen. Der König hat alle Rechte behalten, deren er sich nicht begeben hat. Daß ihm die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zusteht, ist im Art. 50 ausdrücklich ausgesprochen.

Die Reichsgesetzgebung hat in das öffentlich-rechtliche preussische Adelsrecht nicht eingegriffen.

Namentlich hat sie es nicht durch die §§ 260, 261 St. P. O. getan.

Die Strafgerichte haben bei Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld und bei Festsetzung der Strafe nach ihrer pflichtmäßigen tatsächlichen und rechtlichen Überzeugung zu entscheiden. Dabei haben sie grundsätzlich auch über solche eine Grundlage ihrer Entscheidung bildende Fragen zu befinden, die nicht dem eigentlichen Strafrecht angehören, insbesondere über Fragen des sonstigen öffentlichen Rechts, selbst dann, wenn die Aburteilung von Ansprüchen aus dem in Betracht kommenden Rechtsverhältnis ihnen entzogen ist.

Bei der Entscheidung über Tatsachen sind sie frei von zwingenden Beweisregeln. Nur das bestimmt der § 260:

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Der § 261 Abs. 1 hebt einen Fall hervor, dessen Beurteilung ohne diese Gesetzesvorschrift ebenso ausfallen müßte, wie ihr zufolge: Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht

auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Der Schwerpunkt des §. 261 liegt in dem „aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit“ zur Erleichterung des Urteils der Strafgerichte beigefügten Abs. 2:

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.

Weder § 260 noch § 261 sagt etwas darüber, in welchen Fällen eine Beweisaufnahme ausgeschlossen, für die freie Beweiswürdigung kein Raum ist. Die Motive erklären in Beziehung auf ein vor der Tat ergangenes Zivilgerichtsurteil ausdrücklich, daß es einer Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen die bloße Existenz eines solchen Urteils auf die Entscheidung des Strafrichters von Einfluß sein müsse, nicht bedürfe, da diese Frage in jedem einzelnen Falle nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen und zu entscheiden sei.

Auch nur nach allgemeinen Grundsätzen läßt sich die Frage lösen, ob die Entscheidung des Heroldsamts, daß dem Angeklagten das von ihm angenommene Adelsprädikat nicht zustehende, für das Strafgericht bindend ist.

Der Grundsatz, daß der Strafrichter selbständig über alle Vorfragen entscheidet, findet seine Grenze in der materiell-rechtlichen nicht nur aus Reichsgesetzen, sondern auch aus geltendem Landesrecht folgenden Wirkung der Entscheidung von nichtrichterlichen Behörden. Ist die Tatsache einer solchen Entscheidung auf Grund freier Beweiswürdigung für erwiesen erachtet, so ist die Rechtsfrage nach den Folgen der Entscheidung auf Grund des maßgebenden Reichs- oder Landesrechts zu beurteilen.

Die deklaratorische Feststellung des Königs oder der zuständigen Adelsbehörde, daß ein beanspruchter Adel bestehe oder nicht bestehe, ist nach dem preussischen Rechte die Ausübung eines nur dem König zustehenden Hoheitsrechts. Sie bindet als staatliche Willenserklärung alle staatlichen Behörden. Sie hat die materiell-rechtliche Wirkung, daß die Staatsbehörden nicht der Betätigung des Hoheitsrechts zuwiderhandeln, sich nicht über die Anerkennung oder Aberkennung des Adels hinwegsetzen, den anerkannten Adel nicht bestreiten, den aberkannten nicht als bestehend ansehen dürfen, weil sie keine Befugnis

zu der Prüfung haben, ob das Majestätsrecht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zutreffend ausgeübt ist. Es wäre ein Eingriff in das Majestätsrecht, wollte der im Namen des Königs urteilende Richter zur Grundlage seines Urteils das Gegenteil dessen machen, was der König oder die von ihm beauftragte Behörde über die seiner alleinigen Entschließung vorbehaltenen Frage entschieden hat. Dazu ist er nicht befugt.

Die in den Gründen eines Strafurteils enthaltene Entscheidung über den Adel hat zwar keine rechtliche Wirkung über den einzelnen zur Anklage gestellten Fall hinaus. Allein der Schutz des Majestätsrechts, den der § 360 Nr. 8 St.G.B.'s bezweckt, würde tatsächlich vereitelt oder stark beeinträchtigt werden, wenn die Möglichkeit bestände, in zahlreichen aufeinander folgenden Strafverfahren stets dieselbe von der allein zuständigen Stelle bereits entschiedenen Frage wieder zur richterlichen Entscheidung zu bringen und widersprechende Urteile herbeizuführen. Schon ein die Adelszugehörigkeit bejahendes Urteil würde häufig für die Zukunft Straffreiheit und demgemäß den fortgesetzten Gebrauch des von dem Landesherrn aberkannten Adels zur Folge haben, weil der dadurch gestützte Glaube an die Befugnis zur Annahme des Adelsprädikats nicht zu widerlegen wäre.

III. Nach vorstehenden Darlegungen, mit denen der kurze den § 360 Nr. 8 St.G.B.'s betreffende Satz in dem Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 16. Februar 1895, S.M.Bl. S. 426, nicht notwendig in Widerspruch steht, ist die angefochtene Freisprechung in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts aufzuheben. Das Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 6. April 1898 IV. 320/97, Gruchot's Beitr. Bd. 42 S. 982, gebietet nicht die Einholung einer Entscheidung der vereinigten Senate nach § 137 G.B.G.'s. Es spricht aus, in einem Streit über einen vermögensrechtlichen Anspruch sei die Frage, ob ein Teil dem Adelsstande angehöre, dem Rechtswege nicht verschlossen, wenn die Feststellung dieser Tatsache für die Entscheidung von erheblichkeit sei. Um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt es sich gegenwärtig nicht. Die in diesem Urteil angeführten ferneren Entscheidungen des Reichsgerichts betreffen die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn die streitige Zugehörigkeit zu einer unbestritten abligen Familie den Klaggrund bildet (Entsch. in Zivilf. Bd. 2 S. 145, Bd. 5

§. 171, Bd. 29 S. 123; J.M.Bl. 1883 S. 37), die Versagung einer Zivilklage gegen den Staat auf Anerkennung der Führung eines Familiennamens (Entsch. Bd. 39 S. 302), die Berücksichtigung eines öffentlichen Rechtes, den gräflichen Titel und das gräfliche Wappen zu führen (Volze, Praxis d. R.G.'s Bd. 8 Nr. 33).